

▶ Abrechnungspraxis

Weiterleitung von Rechtsmittelschrift durch Streithelfer

| Stellen Sie sich folgenden Fall vor: Vor dem BGH ist ein Verfahren anhängig. Der Rechtsanwalt ist nur Vertreter des Streithelfers und hat sich nicht über einen BGH-Anwalt bestellt. Er hat lediglich die Revisions-Nichtzulassungsbeschwerde sowie deren Begründung an die Partei weitergeleitet. Die Beschwerde wurde zurückgewiesen und die Kosten der Klägerin auferlegt, einschließlich der Kosten des Streithelfers. Fraglich ist, ob und ggf. in welcher Höhe der Rechtsanwalt des Streithelfers abrechnen kann. |

Die reine Weiterleitung der Rechtsmittelschrift(en) gehört gebührenrechtlich noch zum vorausgegangenen Rechtszug (§ 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 9 RVG). Folge: Diese Tätigkeit wird mit der Verfahrensgebühr abgegolten.

PRAXISHINWEIS | Allerdings kann auch eine 0,8-Verfahrensgebühr nach Nr. 3403 VV RVG entstanden und erstattungsfähig sein. Dies ist der Fall, wenn der vom Prozessbevollmächtigten des Nebenintervenienten erteilte Rat, keinen beim BGH zugelassenen Anwalt zu beauftragen, über die Neben- und Abwicklungstätigkeit des zweiten Rechtszugs hinausgeht, weil dieser Rat eine sachliche Prüfung der Nichtzulassungsbeschwerde voraussetzt (OLG Hamburg MDR 14, 1115).

▶ Arbeitsrecht

Arbeitsprozess in der ersten Instanz: Hypothetische Reisekosten sind festsetzungs- und erstattungsfähig

| Ein Leser fragt: Bekanntlich gibt es in Urteilsverfahren des ersten Rechtszugs vor dem ArbG keinen Anspruch der obsiegenden Partei auf Entschädigung wegen Zeitversäumnis und auf Erstattung der Kosten für die Zuziehung eines Prozessbevollmächtigten oder Beistands (§ 12a Abs. 1 S. 1 ArbGG). Gilt dies auch für die sog. hypothetischen Reisekosten eines Rechtsanwalts? |

Nein! Die Partei, die nicht zum Gerichtstermin gefahren ist, da sie ihren Anwalt geschickt hat, hat einen Anspruch auf Erstattung der Reisekosten, die entstanden wären, wenn sie sich selbst vertreten hätte. Diese Kosten werden von § 12a Abs. 1 S. 1 ArbGG nicht erfasst (BAG RVG prof. 16, 106). Folge: Anwälte können diese Kosten im Rahmen ihres Kostenfestsetzungsantrags beziffern und beantragen, die Reisekosten in Höhe der hypothetischen Reisekosten gegenüber der Gegenseite festsetzen zu lassen.

PRAXISHINWEIS | Dies betrifft nicht fiktive Reisekosten des Rechtsanwalts, sondern die hypothetischen Reisekosten der Partei. Diese berechnen sich nach § 5 JVEG, bei der km-Pauschale also nur mit 0,25 EUR/km, nicht 0,30 EUR/km!

↘ **WEITERFÜHRENDER HINWEIS**

- Hypothetische Reisekosten sind erstattungsfähig, RVG prof. 16, 106

Tätigkeit grundsätzlich mit abgegolten

Ausnahme

Antrag auf Kostenfestsetzung möglich



ARCHIV
Ausgabe 6 | 2016
Seite 106